

Aktenzeichen:
11/8 RV 247/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

Verkündet
am 22. April 1959

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. April 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
18. Dezember 1956 wird aufgehoben; die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Durch Bescheid vom 20. November 1948 gewährte die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Oldenburg-Bremen (Außenstelle Oldenburg) dem Kläger nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 wegen "Verlust sämtlicher Zehen des rechten Fußes" Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. Wegen der gleichen Körperschäden und nach demselben Grad der MdE. gewährte das Versorgungsamt (VersorgA.) Oldenburg dem Kläger durch Umanerkenntnisbescheid vom 5. April 1951 Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Anschluß an eine Nachuntersuchung entzog das VersorgA. die Rente nach § 86 Abs. 3 BVG mit Bescheid vom 6. Mai 1953, weil die MdE. weniger als 25 v.H. betrage. Den Einspruch wies der Beschwerdeausschuß am 28. September 1954 zurück. Auf die Berufung, die am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Aurich übergang, erkannte das SG. durch Urteil vom 11. August 1955 auch die Hornhautbildung unter dem linken Fuß als Schädigungsfolge im Sinne des BVG an, im übrigen wies es die Klage ab. Mit der Berufung beantragte der Kläger, die Kontraktur der Strecksehnen des linken Fußes als Erfrierungsfolgen und somit als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen und den Beklagten zu verurteilen, ihm über den 30. Juni 1953 hinaus Rente nach einer MdE. um 30 v.H. zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG.) ließ den Kläger am Terminstag durch den Facharzt für Chirurgie Dr. Pxxxxxx xxx untersuchen und hörte diesen dann in der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1956 als Sachverständigen.

Durch Urteil vom 18. Dezember 1956 erkannte das LSG. "Verlust sämtlicher Zehen des rechten Fußes, Kontraktur der Strecksehnen sämtlicher Zehen des linken Fußes, Durchblutungsstörungen an beiden Füßen, Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken beider Füße, Schwielenbildung unter dem linken Fuß" als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG an und verurteilte den Beklagten, dem Kläger Rente nach einer MdE. um 30 v.H. zu gewähren: Beide Füße des Klägers seien durch Kälteeinwirkungen im Kriege geschädigt worden; rechts seien wegen Erfrierungen 3. Grades sämtliche Zehen entfernt worden; links sei es durch Kälte zu einer Kontraktur der Strecksehnen sämtlicher Zehen gekommen; die Bewegung der Füße im Sprunggelenk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sei behindert, die Durchblutung sei an beiden Füßen gestört.
Das Urteil wurde dem Beklagten am 8. Februar 1957 zugestellt,
am 7. März 1957 legte er Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Celle vom 18. Dezember 1956
und das Urteil des SG. Aurich vom 11. August 1955
aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG. Celle zurückzuverweisen.

Am 7. Mai 1957 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungs-
frist bis zum 8. Mai 1957 - begründete er die Revision: Das
LSG. habe zu Unrecht die Kontraktur der Strecksehnen sämt-
licher Zehen des linken Fußes, die Durchblutungsstörungen an
beiden Füßen und die Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken
beider Füße als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG anerkannt und
dem Kläger eine Rente nach einer MdE. um 30 v.H. zugesprochen;
die Anerkennung der Durchblutungsstörungen an beiden Füßen und
der Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken beider Füße als
Schädigungsfolgen habe der Kläger überhaupt nicht beantragt; das
LSG. habe somit gegen § 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
verstoßen, denn es habe über einen Anspruch entschieden, den der
Kläger nicht erhoben habe; der Sachverständige Dr. Fxxxxxxx
dem das LSG. offenbar gefolgt sei, habe sich nicht dahin ge-
äußert, daß die Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken bei-
der Füße auf die Erfrierungen zurückzuführen sei; auch über
Durchblutungsstörungen an beiden Füßen habe er nichts gesagt;
insoweit könne sich die Entscheidung des LSG. nicht auf das
Gutachten des Dr. Fxxxxxxx stützen; eine Kontraktur der Streck-
sehnen könne gar nicht vorliegen, denn die Hammerzehenbildung,
die unstrittig bei dem Kläger besteho, werde durch eine Kon-
traktur der Peugesehnen verursacht; das LSG. habe unter diesen
Umständen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdi-
gen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung
des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt. Der Kläger beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

1. Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, der Beklagte hat mit Recht gerügt, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.

Das LSG. hat u.a. "Durchblutungsstörungen an beiden Füßen" und "Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken beider Füße" als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG anerkannt und bei der Bewertung der MdE. des Klägers berücksichtigt; es hat damit zwar nicht gegen § 123 SGG verstoßen, denn dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen gewesen, daß die behaupteten Fußschäden als Schädigungsfolgen geltend gemacht werden; das LSG. hat daher auch insoweit entscheiden müssen; es hätte dies auch dann tun müssen, wenn der Kläger die Schädigungsfolgen im einzelnen nicht bezeichnet hätte, das Begehren des Klägers ist im Zweifel dahin auszulegen, daß er die Feststellung aller in Betracht kommenden Schädigungsfolgen begehrt (vgl. auch Urt. des BSG. vom 21.1.1959, 11/8 RV 181/57); das LSG. hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, wie es zu der Annahme, auch diese Körperschäden seien Schädigungsfolgen, gekommen ist. Das LSG. hat zwar ausgeführt, der Facharzt für Chirurgie Dr. Fxxxxxxx habe in seinem Gutachten vom 18. Dezember 1956 die vom Kläger behaupteten "Erfrierungsfolgen" bestätigt, es hat aber seine Annahme, daß auch Durchblutungsstörungen an beiden Füßen und eine Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken beider Füße Schädigungsfolgen seien, nicht auf das Gutachten des Dr. Fxxxxxxx stützen können. Über Durchblutungsstörungen an beiden Füßen hat Dr. Fxxxxxxx in seinem Gutachten nichts gesagt; er hat auch insoweit keinen Befund erhoben; Dr. Fxxxxxxx hat zwar angenommen, bei dem Kläger sei eine Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken beider Füße vorhanden; er hat sich aber nicht dazu geäußert, ob die Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken mit wehrdienstlichen Einflüssen im ursächlichen Zusammenhang stehe; aus dem allgemeinen Satz "durch Kälteeinwirkung ist eine Schädigung an beiden Füßen entstanden" hat das LSG. nicht ohne weiteres entnehmen dürfen, daß sämtliche Fußschäden des Klägers - einschließlich der Bewegungsbehinderung in den Sprunggelenken - auf die Kälteeinwirkungen, denen der Kläger im Kriege ausgesetzt gewesen ist, zurückzuführen seien. Das LSG. hat erkennen müssen, daß das Gutachten des Dr. Pophanken keine eindeutige, keine erschöpfende und auch keine ausreichend begründete Stellungnahme zu allen hier zu beurteilenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



medizinischen Fragen enthalten hat; es hat daher entweder Dr. Pxxxxxxx veranlassen müssen, sein Gutachten zu vervollständigen, oder es hat den medizinischen Sachverhalt durch Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens klären müssen. Das Krankheitsbild und seine Ursachen - insbesondere hinsichtlich der Bewegungsbehinderung der Sprunggelenke - hat nur durch eine eingehende Untersuchung des Klägers, zu der auch eine orientierende Röntgenuntersuchung der Füße, insbesondere der Sprunggelenke gehört hat, geklärt werden können, auf solche Untersuchungen hat Dr. Pxxxxxxx sein Gutachten nicht stützen können. Das Gutachten des Dr. Pxxxxxxx hat dem LSG. daher keine ausreichende und geeignete Beweisgrundlage bieten können (vgl. auch Urt. des BSG. v. 21.1.1959 - 11/9 RV 206/57). Das LSG. hat unter diesen Umständen die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und gleichzeitig auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 103 SGG), verletzt,

2. Die Revision ist auch begründet. Das Urteil beruht auf dem gerügten Mangel des Verfahrens; denn es ist möglich, daß das LSG. bei richtiger Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre (BSG. 2, 197 2017). Das Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Die Sache ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG. auch zu prüfen haben, ob ihm nicht insoweit ein Irrtum unterlaufen ist, als es - wie auch Dr. Pophanken - angenommen hat, es liege bei dem Kläger eine Kontraktur der Strecksehnen sämtlicher Zehen des linken Fußes vor; die bei dem Kläger unstreitig vorhandene Hammerzehenbildung wird offenbar nicht durch eine Kontraktur der Strecksehnen, sondern durch eine Kontraktur der Beugsehnen verursacht.



Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG. vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)